GEMEINDE WEINBÖHLA
STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0584/2023

Amt:	Bauamt	Datum:	09.01.2023
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Technischer Ausschuss	01.02.2023	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau eines Nebengebäudes
Standort: Thomas-Müntzer-Weg 3A, Fl.-St.: 1384/1

Sachverhalt:
Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 35 BauGB richtet. Der Flächennutzungsplan weist diesen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft aus. Das Grundstück ist mit einem rechtmäßig errichteten Nebengebäude bebaut (ca. 7,60m x 5,10m), welches als Unterstand für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte genutzt wird. Der Antragsteller plant das Nebengebäude auf 9,00m x 7,00m erweitert, damit die notwendigen Maschinen und Geräte welche für die Bewirtschaftung der Flurstücke Fl.-St.: 1385/3 und 1384/1 benötigt werden, vollständig witterungsgeschützt untergebracht werden können und beantragt für den Umbau eine Baugenehmigung. Der Antragsteller hat bereits mit der Umsetzung des Bauvorhabens begonnen.

Beschlussvorschlag:
Das gemeindliche Einvernehmen zum Umbau des Nebengebäudes wird unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB erteilt.

Begründung:
Das geplante Bauvorhaben steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wohnnutzung sowie der landwirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes. Aufgrund der vorhandenen und rechtmäßigen errichteten Baulichen Anlage kann der Ersatzbau auch als geringfügige Erweiterung gewertet werden. Dem geplanten Vorhaben stehen aus Sicht der Gemeinde keine öffentlichen Belange entgegen. Die gesicherte Erschließung erfolgt über die Teilflächen Fl.-St.: 1385/3 des antragsgegenständlichen Grundstücks.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan
Ansichten